

Benutzungs- und Kostenordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Ostfildern

Der Gemeinderat hat am 27. Juni 2001 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Ostfildern beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Kostenordnung gilt für alle Sport-, Turn- und Gymnastikhallen (nachfolgend „Hallen“ genannt), die von der Stadt Ostfildern unterhalten werden. Das Eigentum des Gymnasialen Schulverbands Ostfildern an der Sporthalle II Nellingen bleibt hiervon unberührt.
- 2) Die Ostfilderner Hallen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A (Großsporthallen, teilbar in 3 bzw. 2 Übungseinheiten)

- Sporthalle I Nellingen (27 x 45 m)
- Sporthalle II Nellingen (27 x 45 m)
- Ludwig-Jahn-Sporthalle Nellingen (27 x 45 m)
- Riegelhofturnhalle Nellingen (18 x 33 m)
- Sporthalle Kemnat (27 x 45 m)
- Körschtalhalle Scharnhausen (27 x 45 m)
- Sporthalle Ruit (27 x 45 m)
- Sporthalle Scharnhauser Park (27 x 45 m)

Gruppe B (mittlere Turnhallen, nicht teilbar, ca. 12 x 24 m / 14 x 28 m)

- Turnhalle der Lindenschule (Parksiedlung)
- Turn- und Festhalle Kemnat
- Waldheimhalle Ruit

Gruppe C (Kleinturnhallen, ca. 10 x 18 m)

- Turnhalle Otto-Schuster-Straße Nellingen
- Turnhalle Schillerschule Ruit
- Hallenbadturnhalle Ruit

§ 2

Zweckbestimmung

- 1) Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ostfildern im Sinne von §10 Abs. 2 Gemeindeordnung, die in erster Linie dem Sportunterricht der Ostfilderner Schulen dienen (vgl. §51 Schulgesetz).
- 2) Die Hallen werden außerdem den gemeinnützigen Ostfilderner Turn- und Sportvereinen und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Ostfilderner Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für die Sporthalle Ruit.

- 3) Falls schulische und sportliche Belange nicht entgegenstehen, können im Einzelfall die Hallen auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Halle besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- 5) Durch den Betrieb der Sporthalle Ruit dürfen keine Gewinne erwirtschaftet werden.

§ 3

Verwaltung

- 1) Die Hallen werden durch den Fachbereich II Bildung, Kultur, Sport verwaltet. Die technische Betreuung obliegt dem Fachbereich IV, Hochbau.
- 2) Die laufende Aufsicht ist Aufgabe der Hausmeister. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit und üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Hausrecht aus.

§ 4

Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzung der Hallen bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17 Uhr sowie samstags bis 13 Uhr den Ostfilderner Schulen vorbehalten.
- 2) Zu Lehr- und Übungszwecken (Training) werden die Hallen von montags bis freitags in der Zeit von 17 bis 22 Uhr den Vereinen zur Verfügung gestellt. Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen der vom Fachbereich II Bildung, Kultur, Sport im Zusammenwirken mit der Arbeitsgemeinschaft sporttreibender Vereine Ostfilderns erstellten Belegungspläne. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
- 3) Die öffentlichen Sportveranstaltungen sowie die weiteren in §2 Abs. 3 genannten Veranstaltungen werden in der Regel samstags nach 13.00 Uhr bzw. sonntags und feiertags durchgeführt.
- 4) Während der Schulferien zu Pfingsten, im Sommer und zu Weihnachten werden die Hallen grundsätzlich geschlossen. In begründeten Einzelfällen (insbes. zur Förderung des Leistungssports) können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

§ 5

Vergabe der Hallen an Vereine

- 1) Die Belegung der Hallen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) wird durch die Belegungspläne nach §4 Abs. 2 vergeben. Insofern gelten die Belegungspläne, die bei Bedarf alljährlich auf 01. Oktober festgestellt werden, als Benutzungserlaubnisse. Bei der Belegung haben die ausschließlich sporttreibenden Vereine Ostfilderns Vorrang. Andere Benutzer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Halle frei ist, jedoch nicht in den Abendstunden ab 19.00 Uhr. Für diese Ausnahme wird ein Entgelt erhoben.

- 2) Anträge für Belegungen zu Veranstaltungen sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Fachbereich II Bildung, Kultur, Sport (nach Vordruck) schriftlich einzureichen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Genehmigung; dabei wird die Benutzung mietvertraglich geregelt. Liegen mehrere Anträge auf denselben Termin vor, gilt, sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist, die Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Außerhalb des JahresveranstaltungsKalenders der örtlichen Vereine sind Reservierungen höchstens ein halbes Jahr im voraus möglich. Die Benutzungs- und Kostenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

§ 6

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- 1) Die Hallen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck und während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden.
- 2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung obliegt. Ohne Übungsleiter darf die Halle nicht benutzt werden.
- 3) Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen betreten werden; Turngeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufstellungsort zu bringen; Kugelstoßen und ähnliche Übungen sind untersagt. In den Umkleieräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.
- 4) Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen. Fundgegenstände sind ebenfalls beim Hausmeister abzugeben.
- 5) Das Rauchen ist bei sportlicher Benutzung in den Hallen nicht gestattet.
- 6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 7) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Für die Sporthalle I Nellingen sowie die Sporthalle Kemnat wird grundsätzlich zugelassen, entsprechend den Bedürfnissen bei Sportveranstaltungen, die Tribüne bzw. das Hallenfoyer zu bewirtschaften. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.
- 8) Die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Hallen jederzeit, auch während Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

§ 7

Übungsbetrieb

- 1) Der sportliche Übungsbetrieb soll in der Regel spätestens um 21.45 Uhr beendet, die Halle um spätestens 22.00 Uhr verlassen sein. Im Rahmen des Übungsbetriebs veranstaltete Turnierspiele (z.B. Tischtennis, Volleyball) können darüber hinaus bis zum Ende des Turniers, höchstens jedoch bis 23.30 Uhr abgewickelt werden.
- 2) Sportliche Übungsgruppen, die keine besonderen Leistungsgruppen sind und die regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg weniger als 10 Teilnehmer haben, können im Sinne der wirtschaftlichen Hallenbelegung von der Stadtverwaltung von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden. Dabei ist jedoch eine Ersatzlösung anzustreben.

§ 8

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 2) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
- 3) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen einzuholen. Insbesondere hat er die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
- 4) Die elektrischen Anlagen (Steueranlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Telefonanlage, Mikrophon, Tonbandgerät, Plattenspieler) dürfen nur von einer sachkundigen Person (i.d. Regel der Hausmeister) bedient werden.
- 5) Veranstaltungen, bei denen eine größere Zuschauerzahl zu erwarten ist, dürfen nur in den Hallen der Gruppe A, mit Ausnahme der Sporthalle II Nellingen, durchgeführt werden.

§ 9

Haftung

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.

- 2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Einrichtungen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.
- 4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- 5) Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 10

Einschränkung der Benutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn
 - der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen diese Ordnung verstößt; in diesem Fall kann ferner die sofortige Räumung verlangt werden;
 - der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist;
 - durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- 2) Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen die Benutzer aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen unaufschiebbarer Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden.
- 3) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht.

§ 11

Entgelt für die Überlassung der Hallen

- (1) Die Stadt Ostfildern erhebt für die sportliche Nutzung der Hallen folgende privatrechtliche Entgelte:

1. Hallen der Gruppe A

1.1 Miete bei Veranstaltungen durch örtliche Veranstalter

- a) bis zu 3 Std. Dauer 67 Euro
- b) bis zu 6 Std. Dauer 87 Euro
- c) bis zu 9 Std. Dauer 110 Euro
- d) für jede weitere angefangene Stunde 16,50 Euro

1.2 Miete bei Veranstaltungen durch auswärtige Veranstalter

- a) bis zu 3 Std. Dauer 135 Euro
- b) bis zu 6 Std. Dauer 180 Euro
- c) bis zu 9 Std. Dauer 226 Euro
- d) für jede weitere angefangene Stunde 34 Euro

1.3 Kostenersätze für Heizung bei Veranstaltungen
(vom 1.10. bis 31.3. obligatorisch):

- a) bis zu 3 Std. Dauer 45 Euro
- b) bis zu 6 Std. Dauer 56 Euro
- c) bis zu 9 Std. Dauer 67 Euro
- d) für jede weitere angefangene Stunde 11 Euro

2. Hallen der Gruppe B und C

2.1 Miete: jeweils 30 % der unter Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Sätze

2.2 Kostenersätze: jeweils 30 % der unter Ziff. 1.3 genannten Sätze

3. Benutzungsentgelte für „andere Benutzer“

i.S. von §5 Abs. 1 Satz 3: 11 Euro bzw. 9 Euro je Stunde und Einheit

- (1) Als Nutzungsdauer gilt die Zeit zwischen der Hallenöffnung und dem Verlassen der Halle durch die Teilnehmer nach der Veranstaltung.
- (2) Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und/oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Miete nach Ziff. 1.1 und 1.2 beinhaltet die Überlassung des Hallenraumes, der Umkleide- und Duschräume sowie die Benutzung der Sportgeräte und des sonstigen Zubehörs einschließlich Reinigung und Beleuchtung.
- (4) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt. Es ist spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu bezahlen.

§ 12

Ermäßigung und Befreiung vom Entgelt

- 1) Die Mietsätze nach §11 Ziff. 1.1 werden bei sog. Pflicht- bzw. Verbands- oder Pokalspielen oder -wettkämpfen der örtlichen Vereine um die Hälfte ermäßigt.
- 2) Für alle Jugend-Sportveranstaltungen besteht Mietfreiheit. Dies gilt nicht für die Sporthalle Ruit.
- 3) In begründeten Härtefällen können auf Antrag des Veranstalters die Mietsätze nach §11 Ziff. 1.1 bis zu 40 % ermäßigt werden.

§ 13

Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

Die Gebühren sind auch bei der Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken zu entrichten.

Dies gilt nur für die Sporthalle Ruit.

§ 14

Pauschalierung

Die Gebühren nach §13 werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresgebühr erhoben. Die Pauschale ist in Raten zum 01.04. und 01.10. d.J. zu entrichten. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Gebührensätze nach §11 im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Stadtverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit den Vereinen auf der Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Gebührenfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung soll nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der gebührenpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 15

Inkrafttreten

Die letzte vom Gemeinderat beschlossene Änderung (§ 11) tritt am 01. April 2004 in Kraft.